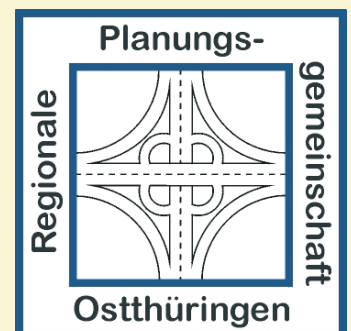


# Regionalplan Ostthüringen



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

## **Vorwort**

## **Verfahrensübersicht**

## **Einführung / Erläuterungen und Glossar**

## **Bekanntgabe der Genehmigung**

## **Regionalplan Ostthüringen**

## **Umweltbericht**

## **Zusammenfassende Erklärung**

## **Rahmenbedingungen und Leitbilder Ostthüringen**

# **Regionalplan Ostthüringen**

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen

Redaktion:

Regionale Planungsstelle Ostthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Puschkinplatz 7, 07545 Gera

Telefon: 0365 / 8223-1410

Fax: 0365 / 8223-1413

E-Mail: [regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de)

[www.regionalplanung.thueringen.de](http://www.regionalplanung.thueringen.de)

## Vorwort

Mit dem Regionalplan Ostthüringen legt die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen in Umsetzung der für sie als Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Thüringer Landesplanungsgesetz definierten Aufgaben zum zweiten Mal einen Raumordnungsplan für die Planungsregion Ostthüringen vor.

Der Regionalplan Ostthüringen, der den seit 1999 gültigen Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen ersetzt, ist das Ergebnis eines mehrjährigen arbeitsintensiven und komplexen Planungs- und Abstimmungsprozesses. In Umsetzung des Gegenstromprinzips waren in diesen Prozess die Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen und des Regionalen Planungsbeirates, die Landkreise, Städte und Gemeinden der Planungsregion, Bundes- und Landesbehörden, Fachplanungsträger, Planungsträger der benachbarten Regionen sowie weitere relevante Partner des politischen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens und eine breite Öffentlichkeit einbezogen.

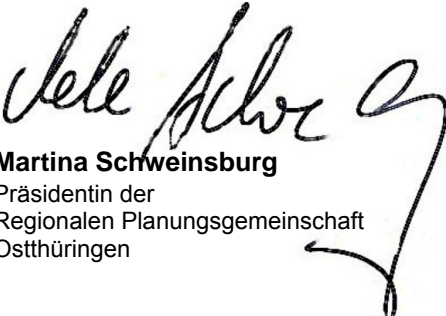
Der Regionalplan Ostthüringen konkretisiert die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Thüringen 2004 für das Gebiet der Planungsregion Ostthüringen und berücksichtigt dabei raumrelevante Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der verschiedenen Fachplanungen. Somit schafft er querschnittsorientiert und fachgebietsübergreifend als Bindeglied zwischen Kommunen und Land die planerischen Grundlagen für raumbedeutsame wirtschaftliche und infrastrukturelle Investitionen, für den Schutz der natürlichen Ressourcen und für die Daseinsvorsorge.

Das Verfahren der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen war geprägt von der Notwendigkeit und dem Anspruch, unterschiedlichste Raum- und Flächennutzungsansprüche aufeinander abzustimmen, auftretende Konflikte zu minimieren bzw. auszugleichen und weitere Gestaltungsmöglichkeiten offen zu halten. Oft war es schwierig, eine ausgleichende Koordinierung der verschiedenen Interessenlagen vorzunehmen. Die planerischen Entscheidungen erfolgten mit Blick auf regionale Interessen sowie unter Berücksichtigung des langfristigen Planungshorizontes.

Die sich wandelnden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Prozesse und die Gewährleistung einer im Interesse der Nachhaltigkeit sowie zur langfristigen Sicherung unserer Lebensgrundlagen geordneten Nutzung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Raumes erfordern verbindliche regionalplanerische Vorgaben. Die Wirksamkeit des Regionalplanes Ostthüringen wird maßgeblich durch die konsequente und auf richtige Anwendung dieses Planungsinstrumentes sowie seine aktive Umsetzung bestimmt. Dazu möchte ich die entsprechenden Entscheidungsträger und Akteure auffordern und wünsche uns im Interesse der gemeinsamen weiteren Entwicklung unserer Planungsregion viel Erfolg.

Allen, die zum Entstehen dieses Regionalplanes beigetragen haben, danke ich hiermit herzlich. Im Besonderen gilt mein Dank den Mitgliedern der Planungsversammlung und des Planungsbeirates der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen für ihre aktive und konstruktive Zusammenarbeit.



  
**Martina Schweinsburg**  
Präsidentin der  
Regionalen Planungsgemeinschaft  
Ostthüringen

<b>Beschluss zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen (zukünftig: Regionalplan Ostthüringen) und Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ThürLPIG vom 18.12.2001</b>	<b>11.06.2004</b>
Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ThürLPIG	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 27/2004 vom 05.07.2004
Erarbeitung des Entwurfes zum Regionalplan Ostthüringen	07/2004 – 05/2007
Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Scoping-Termin	30.06.2006
<i>Novelliertes Thüringer Landesplanungsgesetz</i>	<i>Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 04/2007 vom 31.05.2007</i>
<b>Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf nach § 10 Abs. 3 und 4 ThürLPIG (Anhörung / öffentliche Auslegung)</b>	
Beschluss	06.07.2007
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2007 vom 13.08.2007
Anhörung / öffentliche Auslegung	27.08.2007 – 30.10.2007
Abwägung und Einarbeitung der vorgebrachten Anregungen	10/2007 – 10/2008
<b>Anhörung / öffentliche Auslegung zum überarbeiteten Entwurf nach § 10 Abs. 6 ThürLPIG</b>	
Beschluss (ohne 3.2.1, 3.2.2)	28.11.2008
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2008 vom 15.12.2008
Anhörung / öffentliche Auslegung (ohne 3.2.1, 3.2.2)	22.12.2008 – 30.01.2009
Beschluss (3.2.1, 3.2.2)	15.05.2009
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 22/2009 vom 02.06.2009 Nr. 23/2009 vom 08.06.2009
Anhörung / öffentliche Auslegung (3.2.1, 3.2.2)	15.06.2009 – 15.07.2009
Abwägung und Einarbeitung der vorgebrachten Anregungen	01/2009 – 08/2010
<b>Beschluss des Regionalplanes Ostthüringen und der Vorlage zur Genehmigung</b>	<b>10.09.2010</b>
Einreichung des Regionalplanes Ostthüringen über die Obere Landesplanungsbehörde an die Oberste Landesplanungsbehörde	06.10.2010
<b>Anhörung / öffentliche Auslegung zu den Änderungen der Genehmigungsvorlage nach § 10 Abs. 6 ThürLPIG</b>	
Beschluss	10.06.2011
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 27/2011 vom 04.07.2011
Anhörung / öffentliche Auslegung	25.07.2011 – 25.08.2011
Abwägung und Einarbeitung der vorgebrachten Anregungen	08/2011 – 10/2011
<b>Beschluss der geänderten Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Ostthüringen und der erneuten Vorlage zur Genehmigung</b>	<b>28.10.2011</b>
Erneute Einreichung des Regionalplanes Ostthüringen über die Obere Landesplanungsbehörde an die Oberste Landesplanungsbehörde	28.11.2011
<b>Genehmigung des Regionalplanes Ostthüringen durch die Oberste Landesplanungsbehörde</b>	<b>13.04.2012</b>
<b>Bekanntgabe der Genehmigung und damit In-Kraft-Treten des Regionalplanes Ostthüringen</b>	<b>Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012</b>

## Einführung / Erläuterungen

Der Regionalplan Ostthüringen legt die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung für die Planungsregion als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Hauptanliegen des Regionalplanes ist es, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu geben, in dem sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale der Planungsregion Ostthüringen wirtschaftlich entfalten können, auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung dauerhaft gesichert werden.

Die Planungsregion Ostthüringen umfasst die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt sowie die kreisfreien Städte Gera und Jena. Diese bilden zusammen mit den kreisangehörigen Gemeinden, die im Landesentwicklungsplan als Mittelzentren ausgewiesen sind, die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (Körperschaft des öffentlichen Rechtes) als Träger der Regionalplanung. Ihr obliegt die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes.

Mit der Verbindlicherklärung und Veröffentlichung des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen im Jahr 1999 lag in Ostthüringen erstmals ein vollständiger Raumordnungsplan für die Region vor. Neben dem gesetzlichen Auftrag, den Regionalplan aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln (§ 14 Abs. 1 ThürLPIG), ist nach Maßgabe des § 14 Abs. 7 Satz 2 ThürLPIG bei geänderten landesplanerischen Zielen der Regionalplan zu ändern. Dem wurde – bezogen auf den Landesentwicklungsplan Thüringen 2004 – mit dem Regionalplan Ostthüringen entsprochen. Dieser greift die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sowie die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2004 auf und formt sie regionsspezifisch räumlich und sachlich nach § 7 Abs. 5 ThürLPIG als Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus. Als normative Bestandteile der Planunterlagen sind sie in textlicher sowie zeichnerischer Form (Raumnutzungskarte sowie kapitelbezogene Karten) enthalten.

Zur Hervorhebung der Umsetzung landesplanerischer Mindestinhalte wurden vor die jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen Brückentexte als Querverweise zu Festlegungen des Landesentwicklungsplanes eingefügt. Bestimmte raumordnerische Erfordernisse werden nur im Landesentwicklungsplan geregelt (z.B. die Ausweisung der Zentralen Orte höherer Stufe oder Festlegungen zur allgemeinen Sicherung und Entwicklung von Naturgütern).

**Ziele der Raumordnung** sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Nr. 2 ROG). Die Ziele der Raumordnung sind nach § 7 Abs. 5 Satz 2 ThürLPIG durch **Z** gekennzeichnet und kapitelweise fortlaufend nummeriert, um die Bezugsetzung in der Anwendung zu erleichtern.

**Grundsätze der Raumordnung** sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder auf Grund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Nr. 3 ROG). Die Grundsätze der Raumordnung sind durch **G** gekennzeichnet und ebenfalls gesondert kapitelweise fortlaufend nummeriert.

Die Kennzeichnung durch Z und G erfolgt auch im Rahmen der zeichnerischen Darstellung in der Raumnutzungskarte sowie in den kapitelbezogenen Karten 1-1 Raumstruktur, 3-1 Verkehr, 4-1 Tourismus.

Die im Regionalplan Ostthüringen enthaltenen Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen nach § 4 Abs. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Das gilt auch bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechtes. Die Beachtungspflicht gilt entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechtes in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen des Privatrechtes mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Zusätzlich ergibt sich nach § 1 Abs. 4 BauGB für die Gemeinden bei der Bauleitplanung eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.

Die im Regionalplan Ostthüringen festgelegten Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen nach § 4 Abs. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Berücksichtigungspflicht gilt entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechtes in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen des Privatrechtes mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Hinzu kommt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 2 und 3 ROG für Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalplan entfalten in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen. Jedoch sind mittelbare Auswirkungen, insbesondere durch nachfolgende Verwaltungsentscheidungen, aufgrund der genannten Beachtens-/Anpassungs- bzw. Berücksichtigungspflicht möglich.

So ist in der Rechtsprechung mittlerweile anerkannt, dass die Festlegung von Zielen der Raumordnung auch in einem nicht in Form eines Rechtssatzes erlassenen Plan Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO darstellen. Dazu sind neben den Gesichtspunkten des nach Sinn und Zweck der Norm gebotenen weiten Verständnisses des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO und der aus § 4 ROG ableitbaren Rechtsbindungen auch die seit dem Beginn des Jahres 1997 geltenden Vorschriften des § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB (Privilegierung im Außenbereich) anzuführen (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 20.11.2003 – 4 CN 6.03). Demnach handelt es sich bei den Zielen der Raumordnung um verbindliche Vorgaben, die typischerweise über die Verwaltungssphäre hinaus im Außenrechtsverhältnis rechtliche Wirkungen entfalten können.

Nach gegenwärtiger Rechtslage handelt es sich folglich beim Regionalplan Ostthüringen – auch wenn der Landesgesetzgeber für den Plan keine Rechtssatzform vorgibt – um eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift, die nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens sein kann.

Aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des Regionalplanes Ostthüringen lässt sich kein Anspruch auf fachplanerische Kategorisierungen bzw. Funktionszuweisungen und auf die Einstufung in raumordnerische Kategorien selbst ableiten. Festlegungen des Regionalplanes begründen insbesondere kein Anrecht auf Fördermittelvergabe. Die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung für bestimmte Gebiete ausgewiesenen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen (vor allem Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – vgl. Glossar) heben bestehende Rechte nicht auf und ersetzen diese auch nicht.

Dem Regionalplan ist nach § 9 ThürLPIG eine **Begründung** beigefügt. In der Begründung von Zielen und Grundsätzen werden insbesondere wiedergegeben:

- Gründe zur Notwendigkeit der Ziel-/Grundsatzformulierung;
- Informationen zu Ausweiskriterien;
- Querbezüge zu anderen Zielen / Grundsätzen.

Die Begründungen sind jeweils der Ziel-/Grundsatzformulierung zugeordnet, um eine direkte Bezugnahme im Kontext mit dem Plansatz zu ermöglichen.

Als neuer Bestandteil der Begründung und Teil der Planunterlagen wurde nach §§ 8 und 9 ThürLPIG i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme der **Umweltbericht** zum Regionalplan einschließlich der **Zusammenfassenden Erklärung** beigefügt. Damit wurde die Umweltprüfung in das Verfahren zur Änderung des Regionalplanes integriert.

Der **Kartenteil** des Regionalplanes Ostthüringen untergliedert sich in die Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 100.000 und die kapitelbezogenen Karten 1-1 Raumstruktur, 3-1 Verkehr und 4-1 Tourismus im Maßstab 1 : 375 000. Er enthält die zeichnerischen Festlegungen zu Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten als Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie nachrichtliche Übernahmen zum Bestand.

Die zeichnerischen Festlegungen erfolgen entsprechend der maßstabsbezogenen Regelungstiefe gebiets-scharf. Eine Interpretation der Zuordnung einzelner Grundstücke (parzellenscharf) in den Randbereichen ist im Rahmen der sachlichen und räumlichen Konkretisierung möglich.

Der Regionalplan Ostthüringen wurde mit Bescheid des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 13.04.2012 genehmigt. Im **Genehmigungsbescheid** wird bestätigt, dass der Regionalplan Ostthüringen ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Da Versagensgründe nicht bestehen, konnte er wie beantragt genehmigt werden. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Hinweise, die der Vollständigkeit halber hier wiedergegeben werden sollen:

#### „1. Übergreifend

*Der Regionalplan Ostthüringen enthält an vielen Stellen Ausführungen zu einem „Städtedreieck am Saalebogen“. Es sollten die dazugehörigen Gemeindegemeinden ergänzt werden, damit der Bezug auf die Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg, die nach Z 2.2.10 LEP 2004 aufgrund enger funktioneller und siedlungsstruktureller Verknüpfung die Aufgaben eines Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums gemeinsam wahrnehmen sollen, klar wird.*

#### 2. G 1-14

*Im zweiten Absatz der Begründung wird das Krankenhaus in Altenburg mit überregionalem Versorgungsauftrag benannt. Das Krankenhaus Altenburg hat gemäß 6. Thüringer Krankenhausplan einen (regional) intermedialen Versorgungsauftrag. Im dritten Absatz ist aufgeführt, dass die drei Städte am Saalebogen (Saalfeld, Rudolstadt, Bad Blankenburg) u.a. über einen Klinikstandort verfügen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nur in Saalfeld und Rudolstadt (Geriatric) Plankrankenhäuser gibt. Das psychosomatische Krankenhaus in Bad Blankenburg ist kein Plankrankenhaus. Die Textstellen sollten entsprechend geändert werden.*

#### 3. G 1-17

##### a) Grundversorgungsbereich Meuselwitz

*Im Grundversorgungsbereich Meuselwitz kann die Aufzählung der Gemeinde Großröda entfallen, da ihre Auflösung und Eingliederung in die Gemeinde Starkenberg zum 1. Januar 2012 (Artikel 1 § 1, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr*

2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes vom 17. November 2011, GVBl. S. 293) erfolgte.

*b) Grundversorgungsbereich Auma*

Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt Auma sowie den Gemeinden Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Staitz und Wiebelsdorf wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2011 die Landgemeinde namens Auma-Weidatal gebildet (Artikel 1 § 4 Absatz 1 bis 3, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes vom 17. November 2011, GVBl. S. 293). Des Weiteren wurden die Gemeinden Merkendorf, Silberfeld und Zadelsdorf aufgelöst und zum 1. Dezember 2011 in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliedert (Artikel 1 § 4 Abs. 5, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes vom 17. November 2011, GVBl. S. 293). Eine Aufzählung der aufgelösten Gemeinden erübrigt sich daher.

*c) Grundversorgungsbereich Triptis*

Im Grundversorgungsbereich Triptis kann die Aufzählung der Gemeinde Pillingsdorf entfallen, da ihre Auflösung und Eingliederung in die Gemeinde Triptis zum 1. Januar 2012 (Artikel 1 § 8, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes vom 17. November 2011, GVBl. S. 293) erfolgte.

*d) Grundversorgungsbereich Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg*

Im Grundversorgungsbereich Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg kann die Aufzählung der Gemeinde Arnsgereuth entfallen, da ihre Auflösung und Eingliederung in die Gemeinde Saalfeld/Saale zum 1. Dezember 2011 (Artikel 1 § 9, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes vom 17. November 2011, GVBl. S. 293) erfolgte.

4. Z 3-6

*Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung eines Vorranggebietes für die Windenergie keine Befreiung von der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beinhaltet.“*

Mit der **Bekanntgabe der Genehmigung** im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012 tritt der Regionalplan Ostthüringen in Kraft (§ 11 Abs. 1 ThürLPIG). Gleichzeitig tritt der Regionale Raumordnungsplan Ostthüringen 1999 außer Kraft.

Dem Regionalplan Ostthüringen beifügt sind die Rahmenbedingungen und Leitbilder für die Planungsregion Ostthüringen. Sie sind in Anlehnung an den Regionalplan gegliedert und dienen in erster Linie der Darstellung von allgemeinen Entwicklungsoptionen für Ostthüringen. Sie geben aber auch zusätzliche Informationen zu korrespondierenden wie übergreifenden Themen, z.B. zur demographischen Entwicklung in der Planungsregion. Sie sind jedoch nicht Gegenstand des genehmigten Regionalplanes Ostthüringen. Der konkrete Arbeits- und Aktualitätsstand 2009 resultiert unter anderem aus dem länger andauernden Verfahrens- bzw. Genehmigungsprozess.

Der Regionalplan Ostthüringen kann nach § 11 Abs. 2 ThürLPIG bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften und der Oberen Landesplanungsbehörde eingesehen werden. Zusätzlich steht das Planwerk im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zum Download zur Verfügung:

⇒ [www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/ost](http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/ost)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich die bei den genannten Dienststellen zur Einsichtnahme vorgehaltene gedruckte Planfassung maßgebend ist.

## Glossar

### Bauleitplanung/-pläne

Aufgabe der Bauleitplanung ist entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) / Vorhaben- und Erschließungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

### Daseinsvorsorge, öffentliche

Leistungen, die der Staat erfüllt oder gewährleistet, um die Grundversorgung der Bevölkerung hinsichtlich sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Bedürfnisse sicher zu stellen. Die Daseinsvorsorge zählt zu den wichtigsten kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben, wird aber auch von überörtlichen Verwaltungsebenen vielfältig wahrgenommen. Die dazu aufgebaute und betriebene Infrastruktur bildet eine wichtige Grundlage zur Erreichung der räumlichen Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

### Demographischer Wandel

Markante Änderungen bezüglich der künftigen Dynamik und der inneren Zusammensetzung der Bevölkerung. Vier Einzeltrends sind dabei von Bedeutung: der langfristig wirksame Rückgang der Bevölkerung, die Alterung, die relativ geringe Zuwanderung aus dem Ausland sowie eine Individualisierung durch kleinere Haushalte. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten ist vor allem das Nebeneinander von Räumen mit wachsenden und schrumpfenden Bevölkerungen von Bedeutung. Thüringen gehört dabei zu den Räumen mit abnehmender Bevölkerung.

### Dezentrale Konzentration

Auf der Ebene der ⇒ **Raumordnung** und Regionalentwicklung fand das übergeordnete Prinzip der Nachhaltigkeit seinen programmatischen Niederschlag im Leitbild der dezentralen Konzentration, zuerst verankert im Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen des Bundes im Jahre 1993. Dieses raumordnerische Leitbild kennzeichnet ein Raummodell, bei dem regionale Potenziale und Entwicklungsaktivitäten auf die Stärkung mehrerer bestehender Kristallisationspunkte ausgerichtet werden. Damit soll einer allzu starken räumlichen Konzentration von Einrichtungen, Arbeitsplätzen, Einwohnern u.a. auf ein Hauptzentrum entgegengewirkt werden. Im Regionalplan findet das Leitbild der dezentralen Konzentration seinen Ausdruck im System der ⇒ **Zentralen Orte**.

### Eigenentwicklung

Die Rahmenvorgaben für die Entwicklung der Siedlungsflächen in den einzelnen Gemeinden werden als eine wesentliche Aufgabe der übergeordneten ⇒ **Landes- und Regionalplanung** angesehen. In diesem Kontext bedeutet Eigenentwicklung im Allgemeinen, dass eine Gemeinde neue Siedlungsflächen dann ausweisen darf, wenn sie zur Deckung des örtlichen Bedarfs benötigt werden. Ein solcher Bedarf resultiert in erster Linie aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung. Zusätzlich ist noch der Flächenbedarf der örtlichen Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe aufgrund betriebsbedingter Erweiterungen oder Umstrukturierungen hinzuzurechnen.

Einen Handlungsrahmen für die gemeindliche Eigenentwicklung in Thüringen gibt der Landesentwicklungsplan vor ⇒ **LEP, 3.1.2**.

### Entwicklungspotenzial (endogenes, regionales)

Jene Menge an Gütern und Dienstleistungen, die in einer Region bei einem gegebenen Bestand an Entwicklungs- und Produktionsfaktoren maximal erzeugt werden kann. Das regionale Entwicklungspotenzial ist dann voll ausgeschöpft, wenn die in einer Region latent vorhandenen, also auch die bisher noch ungenutzten Ressourcen optimal erschlossen sind. Dazu zählt auch die In-Wert-Setzung qualitativer Entwicklungspotenziale, z.B. des Images, der Identität und vor allem der Innovationskraft einer Region durch Förderung der Lernbereitschaft und des Unternehmertums.

### Erfordernisse der Raumordnung

Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

### Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in ⇒ **Raumordnungsplänen** zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des



Raumes. Sie sind nach § 4 ROG bei nachfolgenden Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über ⇒ **raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen** zu beachten. Zusätzlich ergibt sich bei der ⇒ **Bauleitplanung** eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.

### Grundsätze der Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind als solche nach § 4 ROG bei ⇒ **raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** zu berücksichtigen.

### Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des ⇒ **Raumordnungsverfahrens** und Landesplanerische Stellungnahmen. Sie sind nach § 4 ROG bei nachfolgenden Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über ⇒ **raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen** zu berücksichtigen.

### Fachplanungen, raumwirksame

Aus der Sicht der Raumordnung sind darunter alle Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben der Fachressorts auf den verschiedenen Planungsebenen (Europäische Union, Bund, Länder, Kommunen) zu verstehen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (z.B. die Sachbereiche Verkehr, technische Ver- und Entsorgung, Wirtschaftsförderung, Agrar- und Umweltpolitik). Für größere, Raum beanspruchende Vorhaben sind so genannte ⇒ **Raumordnungsverfahren** durchzuführen. Die verschiedenen Fachplanungsgesetze enthalten in der Regel auch Vorschriften über die Einhaltung der ⇒ **Ziele der Raumordnung** bei der Aufstellung und Feststellung von Fachplänen (⇒ **Raumordnungsklauseln**).

### Freiraum / Freiraumschutz

Freiraum ist der Teil der Erdoberfläche, der in naturnahem Zustand ist oder dessen Nutzung mit seiner ökologischen Grundfunktion überwiegend verträglich ist (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei). Die Definition ist zweckbestimmt durch die Grundfunktion, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und somit am Freiraumschutz orientiert.

Freiraum und Freiraumschutz sind raumplanerische Begriffe. Sie beziehen sich auf den schonenden und sparsamen Umgang mit dem freien Raum als eine der zentralen Aufgaben von Landes- und Regionalplanung, was auch zu den Kernbestandteilen einer ⇒ **nachhaltigen Raumentwicklung** gehört.

### Gegenstromprinzip

Das Gegenstromprinzip kennzeichnet die wechselseitige Beachtung und Berücksichtigung der verschiedenen räumlichen Planungsebenen von Bund, Ländern und Gemeinden. Gemäß ⇒ **Raumordnungsgesetz** soll sich die Ordnung der Einzelräume in die Ordnung des Gesamttraumes einfügen, die Ordnung des Gesamttraumes soll zugleich die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen.

### Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Entsprechend dem Auftrag des Grundgesetzes und daraus folgenden Festsetzungen des ⇒ **Raumordnungsgesetzes** sollen in allen Teilräumen des Bundesgebietes gleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt werden. So soll allen Bürgern ein ausreichendes Angebot an Wohnungen, Arbeitsplätzen und Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung stehen und eine menschenwürdige Umwelt gesichert werden. Es sollen ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei ist Gleichwertigkeit nicht mit Gleichartigkeit zu verwechseln, da auch die strukturellen Unterschiede der Teilräume berücksichtigt werden müssen.

### Grundsätze der Raumordnung

⇒ **Erfordernisse der Raumordnung**

### Grundversorgungsbereich

Bereich, dessen Bevölkerung vorwiegend vom zugehörigen ⇒ **Zentralen Ort** mit Waren, Dienstleistungen und Infrastruktur des Grundbedarfes versorgt wird.

### Grundzentrum

⇒ **Zentraler Ort**

### Infrastruktur

Materielle Einrichtungen in einer Region, die die Grundlage für die Ausübung der menschlichen Grunddaseinsfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Erholen, Verkehr, Kommunizieren usw.) bilden. Sie ermöglichen die so-

ziale und wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Raumes. Konkret handelt es sich z.B. um Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Verkehrs- und Kommunikationsnetze, Einrichtungen des Gesundheits- und Bildungswesens usw. Es sind im Wesentlichen Einrichtungen der ⇒ **öffentlichen Daseinsvorsorge**. Durch Privatisierung öffentlicher Aufgaben werden immer mehr auch Versorgungseinrichtungen privatwirtschaftlich betrieben.

### **Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)**

Als informelles und kommunale Grenzen überschreitendes Konzept, trägt es auf regionaler Ebene für ein koordiniertes Handeln verschiedenster Akteure zur Entwicklung des Ländlichen Raumes bei. Die Wirksamkeit entsteht aus der konsensorientierten Zusammenarbeit der Akteure aus Landwirtschaft und Verwaltung bei regelungsbedürftigen Themen für den ländlichen Raum. Es handelt sich zwar nicht um ein unmittelbares raumordnerisches Instrument, die Ergebnisse können aber in formelle ⇒ **Raumordnungspläne** einfließen. Insbesondere können Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte zur Verwirklichung von ⇒ **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung** beitragen.

### **Kulturlandschaft, Landschaft**

Im weitesten Sinne ist jede vom Menschen gestaltete bzw. veränderte Landschaft eine Kulturlandschaft. Alexander von Humboldt definierte Landschaft als Gesamtheit aller Aspekte einer Region, wie sie vom Menschen wahrgenommen wird. Planerisch verbindet sich mit dem Begriff Kulturlandschaft eine bestimmte Zielstellung zur Entwicklung eines abgrenzbaren Raumes, der sich durch herausgehobene, naturräumliche Merkmale sowie Merkmale der spezifischen Raumeignung und -nutzung von anderen unterscheidet.

### **Landesplanung**

⇒ **Raumordnung**

### **Landesentwicklungsplan**

⇒ **Raumordnungspläne**

### **Ländlicher Raum**

⇒ **Raumkategorien**

### **Landschaftsprogramm / Landschaftsrahmenplan**

In den Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich eines Landes (Landschaftsprogramm) oder Teile eines Landes (Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Dies erfolgt unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung**. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sollen, wenn sie zur Aufnahme als Ziele oder Grundsätze geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen notwendig sind, in die ⇒ **Raumordnungspläne** aufgenommen werden.

### **Leitbild, raumordnerisches**

Ein raumordnerisches Leitbild kennzeichnet einen gewünschten künftigen Zustand eines Raumes (Soll-Zustand). Um das Leitbild umzusetzen, ist ein auf den angestrebten Zustand ausgerichteter, koordinierter Handel erforderlich (Handlungsstrategien). Ein Zeitraum für die Realisierung des Leitbildes ist in der Regel nicht festgelegt (Prozesscharakter). Es wird aber davon ausgegangen, dass es grundsätzlich erreichbar ist. Auf Bundesebene sind solche räumlichen Leitbilder durch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006 als Leitbilder und Handlungsstrategien in Deutschland verabschiedet worden.

Die in der nichtnormativen Unterlage ⇒ **Rahmenbedingungen und Leitbilder** enthaltenen Leitbilder bilden die Grundlage der im ⇒ **Regionalplan** formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung oder sind als Äußerungen eines regionalen Entwicklungsinteresses zu verstehen.

### **Motorisierter Individualverkehr**

⇒ **Verkehrssysteme**

### **Nachhaltige Raumentwicklung**

Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung des Raumes herbeizuführen. Die nachhaltige Raumentwicklung ist eine im ⇒ **Raumordnungsgesetz** besonders hervorgehobene Leitvorstellung der Planung (vgl. auch § 1 Abs. 2 ThürLPIG). Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung hat z.B. die Reduzierung der Siedlungsflächenneuanspruchnahme einen besonderen Stellenwert.

## Natura 2000

Die EU-Richtlinien 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (sog. Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) bilden gemeinsam die rechtliche Grundlage für ein europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000, mit dem die Mitgliedstaaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa beitragen wollen.

Die auf der Basis dieser Richtlinien ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, auch SPA-Gebiete) bzw. Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) bilden zusammen die sogenannte Natura-2000-Gebietskulisse.

## Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

⇒ **Verkehrssysteme**

## Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Planungen einschließlich der ⇒ **Raumordnungspläne**, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

## Raumkategorien

Raumkategorien – auch Gebietstypen, Gebiets- oder Raumordnungskategorien genannt – dienen dazu, das Bundesgebiet und die Länder in Gebiete unterschiedlicher struktureller Merkmale zu untergliedern, also Gebiete mit gleichen Strukturen zusammenzufassen und von Gebieten mit anderen Merkmalen abzuheben. In der Raumforschung und Raumbearbeitung dienen Raumkategorien analytischen Zwecken, während mit den, in den ⇒ **Raumordnungsplänen** auf Landes- und Regionalebene ausgewiesenen Raumkategorien spezifische Zielsetzungen verfolgt werden. In Thüringen sind die Raumkategorien Verdichtungsraum und Ländlicher Raum ausgewiesen. Innerhalb der Kategorie Ländlicher Raum werden Stadt- und Umlandräume sowie Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben hervorgehoben.

### Verdichtungsraum

Raumkategorie, die die Gebiete um die Oberzentren mit einer hohen Konzentration von Bevölkerung, Wohn- und Arbeitsstätten, Trassen, Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur sowie einer intensiven sozioökonomischen Verflechtung umfasst. Verdichtungsräume sind – nach Kriterien der Ministerkonferenz für Raumordnung – von den Ländern einheitlich für das ganze Bundesgebiet abgegrenzt.

### Ländlicher Raum

Raumkategorie, in der dörfliche bis kleinstädtische ⇒ **Siedlungsstrukturen** vorherrschen und die Bevölkerungsdichte relativ gering ist. Als siedlungsstruktureller Gebietstyp in der laufenden Raumbearbeitung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung zeichnen sie sich durch ihre vielfältigen Strukturen und Funktionen aus, die sie auch für die Städte und Verdichtungsräume übernehmen. Im Vordergrund stehen neben der allgemeinen Sicherung der Arbeits- und Wohnfunktion die Nahrungsmittelproduktion, die Erholung und der Tourismus, der Schutz der Natur- und Kulturlandschaft sowie die Ressourcenbereitstellung. Wegen des sozioökonomischen Strukturwandels in den Industriestaaten und der fortschreitenden Suburbanisierung ist eine räumliche Abgrenzung schwierig geworden. Städtische und ländliche Siedlungsstrukturen vermischen sich. Insbesondere die Klein- und Mittelstädte können deshalb auch als Bestandteil des ländlichen Raumes verstanden werden.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Thüringen ist der Ländliche Raum definiert als Raum außerhalb der Verdichtungsräume ⇒ **LEP, Begründung 2.3.1.**

### Stadt- und Umlandraum

Teilräume des Ländlichen Raumes, die für die weitere wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes von besonderer Bedeutung sind und die relativ enge sozioökonomische Verflechtungen aufweisen. Als Entwicklungsräume sind sie Impulsgeber für angrenzende Teilräume. Aufgrund ihrer Siedlungsdynamik besteht Ordnungsbedarf bei der Siedlungsentwicklung und der ⇒ **Freiraumsicherung**. Aus der Nutzung der Entwicklungschancen und dem Ordnungsbedarf resultiert letztlich auch ein interkommunales Abstimmungs- und Kooperationserfordernis.

### Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben

Teilraum des Ländlichen Raumes, in dem durch unterdurchschnittliche Arbeitsplatz- und Beschäftigtenzahlen die Notwendigkeit besteht, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, der Wirtschaftsstruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vordringlich umzusetzen.

## Raumordnung

Zusammenfassende übergeordnete und überörtliche Planung zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes. Durch Abstimmung und Ausgleich konkurrierender Nutzungsansprüche an den Raum wird zur Verwirklichung der ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** für eine ⇒ **nachhaltige Raumentwicklung** beigetragen. Auf Bundesebene werden die Belange und Verfahren der Raumordnung durch das ⇒ **Raumordnungsgesetz** geregelt. Die Ebenen für die Verwirklichung der Raumordnung sind vor allem die der Landes- und Regionalplanung.

### Landesplanung

Den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ROG) entsprechende zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Planung der Länder (siehe auch § 1 Abs. 2 ThürLPIG). Ihre Aufgabe ist die Aufstellung von ⇒ **Raumordnungsplänen** auf Länderebene sowie die Abstimmung ⇒ **raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen**.

### Regionalplanung

Zusammenfassende, übergeordnete (fachübergreifende) und überörtliche Raumordnung für das Gebiet einer Planungsregion. Regionalplanung nimmt im System der räumlichen Gesamtplanung eine Mittelstellung zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung ein und koordiniert im Interesse einer ausgewogenen Zukunftsvorsorge die verschiedenen konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum. Dabei muss sie einerseits die übergeordneten landesplanerischen Zielvorgaben konkretisieren, andererseits findet sie ihre Grenze in der grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltung der Gemeinde (kommunale Planungshoheit).

Zusammenfassend lassen sich drei Hauptfunktionen der Regionalplanung unterscheiden:

- die Steuerungsfunktion gegenüber öffentlichen Planungsträgern
- die Konfliktregelungsfunktion bei widerstreitenden Raumnutzungsabsichten und
- die Erfüllungsfunktion von großräumigen ⇒ **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**.

Träger der Regionalplanung in Thüringen sind die Regionalen Planungsgemeinschaften als kommunal verfasste Körperschaften öffentlichen Rechtes (§ 3 Abs. 1 ThürLPIG).

## Raumordnungsgesetz (ROG)

Gesetz des Bundes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, das Grundsätze für die gesamträumliche Entwicklung enthält sowie Vorschriften über Aufgaben, Leitvorstellungen, Begriffsbestimmungen und Bindungswirkungen der ⇒ **Erfordernisse der Raumordnung** im Bund und in den Ländern.

## Raumordnungsklauseln

Rechtsvorschriften, nach denen bei ⇒ **raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen bzw. zu beachten und die Landesplanungsbehörden zu beteiligen sind, damit sie die ⇒ **Erfordernisse der Raumordnung** geltend machen können. Viele Fachplanungsgesetze enthalten derartige Raumordnungsklauseln.

## Raumordnungsverfahren (ROV)

Förmliches Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer öffentlicher und sonstiger Planungsträger untereinander.

## Raumordnungspläne

In den Raumordnungsplänen sind, in Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG und nach Maßgabe der Leitvorstellung einer ⇒ **nachhaltigen Raumentwicklung** und des ⇒ **Gegenstromprinzipes**, die ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** für den jeweiligen Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum festzulegen.

### Landesentwicklungsplan

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet. Er enthält ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** zur räumlichen Ordnung, Sicherung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Fachplanungen eine raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land dar.

### Regionalplan

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das Gebiet einer Planungsregion. Zu den Kerninhalten der Regionalpläne gehören ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** zur anzustrebenden regionalen Siedlungs-, Infra- und Freiraumstruktur.

## Raumstruktur / Siedlungsstruktur

Mit dem Begriffspaar Siedlungs- und Raumstruktur wird die bestehende räumliche Ordnung umschrieben. Das Erscheinungsbild eines größeren Gebietes wird geprägt durch die räumliche Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastrukturen in ihren Standorten und wechselseitigen räumlichen **⇒ Verflechtungen**.

Siedlungsstruktur umschreibt die Verteilung der Städte, Ortschaften und Standorte von Einrichtungen im Raum, ihre Vernetzung untereinander sowie ihre Einbettung in die umgebenden Nutzungsformen und Freiräume.

Die heute erkennbaren Raumstrukturen sind Ergebnisse von langfristigen Prozessen und Kräften, die die Raumentwicklung beeinflussen. Im engeren Sinne kann darunter auch eine Flächennutzungsstruktur verstanden werden. Sie beinhaltet Verteilungen, Dichten, Verbreitungen und Anteile bestimmter Raumstrukturelemente wie Wohn- und Gewerbesiedlungen, Verkehrsflächen, punkt- und bandförmige Infrastrukturanlagen, Freiflächen, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen usw. In einem weiter gefassten Sinne können in einen Raumstrukturbegriff auch Kapazitäten (z.B. der Wirtschaft), Potenziale und Tragfähigkeiten einbezogen werden.

## Regionalmanagement

Der Begriff Regionalmanagement bezeichnet ein auf der regionalen Ebene ansetzendes, informelles Handlungskonzept, welches aktions- und vollzugsorientiert auf den Abbau von Hemmnissen der Regionalentwicklung sowie die Eröffnung von Entwicklungsoptionen durch kollektiv getragene Planungs- und Umsetzungsbemühungen ausgerichtet ist. Regionalmanagement gehört zu den so genannten „weichen“ Planungsverfahren. Es wird eingesetzt, um strukturpolitisch relevante Entscheidungsträger und Fachexperten einer Region zu Verantwortungsgemeinschaften in themengerichteten Netzwerken zu verbinden und sie in ihren auf die Entwicklung ihrer Region ausgerichteten Beiträgen enger zu koordinieren. Insbesondere dient es dazu, die Selbsthilfekräfte einer Region zu mobilisieren und Projekte, die in Regionalen Entwicklungskonzepten und Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten eingebettet sind, zu entwickeln und umzusetzen.

Der aus dem Unternehmensbereich entlehnte Managementbegriff verweist dabei nicht auf ein hierarchisches Führungsinstrument, sondern bezieht sich auf eine durch qualifiziertes Personal angeleitete Selbstorganisation. Diese wird vor allem dort benötigt, wo umsetzungsstarke regionale Institutionen fehlen. Im Vordergrund steht dabei die sozial-kommunikative Komponente von Management, die eine netzwerkbasiertere Verhandlung und Koordination unterstützen und Synergieeffekte für die Regionalentwicklung erzielen soll.

## Regionalmarketing

Regionalmarketing ist ein Kommunikations- und Kooperationsinstrument der regionalen Entwicklung, das zur inneren und äußeren Stärkung einer Region beitragen und möglichst gemeinsam mit den regionalen Akteuren initiiert und auch umgesetzt werden soll.

In der Zielrichtung fokussiert Regionalmarketing gegenüber dem Regionalmanagement stärker auf die Förderung regionaler Identifikation, auf regionale Profilbildung sowie auf eine wirtschaftsbezogene regionale Außenvertretung, um die Wahrnehmbarkeit und Konkurrenzfähigkeit von Räumen im Regionenwettbewerb zu verbessern. Dort wo Regionalmarketing zu projektkonkreten Ergebnissen führt, handelt es sich häufig um Projekte mit Eventcharakter (z.B. regionale Wochen, Messen). Letztlich zielt es auf eine aggregierte Nutzenstiftung, die aus der Vernetzung von bereits Vorhandenem resultiert.

## Regionales Entwicklungskonzept (REK)

Kommunale Grenzen überschreitendes informelles Konzept für ein koordiniertes Handeln verschiedenster strukturpolitisch relevanter Akteure zur Entwicklung eines Kooperationsraumes. Es wirkt vor allem durch die Selbstbindung der Akteure und beschränkt sich auf vordringlich regelungsbedürftige Themen und Probleme, z.B. Anpassungsaktivitäten an die Erfordernisse des demographischen Wandels. Dabei sollen **⇒ Ziele und Grundsätze der Raumordnung** umgesetzt werden.

## Regionalplanung

⇒ Raumordnung

## Regionalplan

⇒ Raumordnungspläne

## Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

⇒ Verkehrssysteme

## Siedlungsstruktur

⇒ Raumstruktur / Siedlungsstruktur

## Siedlungs- und Versorgungskern

Der Ortsteil einer als ⇒ **Zentraler Ort** ausgewiesenen Gemeinde, der gemäß dem Konzentrationsprinzip im Zentrale-Orte-Konzept und aufgrund seiner vorhandenen Funktionen, seiner Entwicklungsmöglichkeiten und seiner Erreichbarkeit, insbesondere durch den ⇒ **ÖPNV**, die besten Voraussetzungen zur Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen bietet.

## Stadt- und Umlandraum

⇒ **Raumkategorien**

## Städtenetze

Kooperationsformen von Gemeinden einer Region oder benachbarter Regionen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Gemeinden als Partner agieren, d.h. gleichberechtigt ihre Fähigkeiten und Potenziale bündeln und ergänzen, um ihre Aufgaben gemeinsam besser erfüllen zu können.

## Überschwemmungsgebiet / überschwemmungsgefährdetes Gebiet

Die Wasserbehörde setzt für Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, durch Rechtsverordnung das Überschwemmungsgebiet fest. Bei der Festsetzung sind mindestens die Gebiete zu berücksichtigen, in denen statistisch einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten ist (siehe ThürWG).

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit entstehen können. Sie sind von der Wasserbehörde zu ermitteln und in Kartenform darzustellen (siehe ThürWG).

## Verdichtungsraum

⇒ **Raumkategorien**

## Verflechtungen, räumliche

Dauerhafte funktionale Beziehungen zwischen Räumen oder zwischen Standorten oder Funktionsbereichen innerhalb eines Raumes. Neben den räumlichen Verflechtungen der privaten Haushalte z.B. zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit und der Freizeit sowie der räumlichen Bezugs- und Lieferbeziehungen der Unternehmen gibt es auch historische, kulturelle, infrastrukturelle oder technische räumliche Verflechtungen. Wenn sich Verflechtungen innerhalb eines bestimmten Raumes besonders stark verdichten, entstehen Verflechtungsbereiche oder -räume, die sich gleichzeitig durch besonders intensive Verkehrs- und Kommunikationsbeziehungen auszeichnen.

## Verflechtungsbereich

Gebiet, in dem Orte im Vergleich zu angrenzenden Gebieten durch besonders vielfältige Beziehungen des Arbeits-, Einkaufs-, Bildungs- und Freizeitverkehrs miteinander verbunden sind, wobei meist eine hierarchische (zentralörtliche) Ordnung vorliegt, beispielsweise die Orientierung auf eine zentrale Stadt mit übergeordneten Handels-, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen.

## Verkehrssysteme

### Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Individuell zugängliche Beförderung von Personen im Nah- und Fernverkehr, unabhängig von Fahrplänen und vorgegebenen Fahrtrouten. Als Verkehrsmittel werden überwiegend Pkw benutzt.

### Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Öffentliche Personennahverkehr ist ein Verkehrssystem, das auf vorgegebenen Routen und zu vorgegebenen Zeiten angeboten wird. Für diese Routen und Zeiten, die in einem Fahrplan festgelegt sind, besteht Bedienungspflicht. Der ÖPNV darf von jedem nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen benutzt werden. Insofern besteht auch Beförderungspflicht. Der ÖPNV umfasst die Teilsysteme Regionalbahn, S-Bahn, U-Bahn, Stadtbahn, Straßenbahn und Omnibus sowie in Zukunft ggf. auch Kabinenbahnen. Zum ÖPNV wird auch das Taxi gerechnet, da es ein öffentlich benutzbares Verkehrsmittel ist. Die Beförderung erfolgt im Gegensatz zum Individualverkehr kollektiv, d.h. in einem Fahrzeug werden nicht zusammengehörige Personen oder Personengruppen befördert. Als Aufgabe der ⇒ **Daseinsvorsorge** ist der ÖPNV dazu bestimmt, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr zu befriedigen. Das bedeutet, dass in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die Beförderungsdistanz von 50 km oder die Beförderungszeit von einer Stunde nicht überschritten wird.

### Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Schienenpersonennahverkehr ist eine Form des öffentlichen Personennahverkehrs mit schienengebunde-

nen Verkehrsmitteln (ohne Straßenbahn).

### **Straßenpersonennahverkehr (StPNV)**

Straßenpersonennahverkehr ist eine Form des öffentlichen Personennahverkehrs, unter der Straßenbahnen, Stadt- und Regionalbusse subsumiert werden.

### **Vorbehaltsgebiet**

In einem Vorbehaltsgebiet (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ThürLPIG) soll einer bestimmten raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Ein Vorbehaltsgebiet besitzt damit den Charakter eines ⇒ **Grundsatzes der Raumordnung**.

### **Vorranggebiet**

Ein Vorranggebiet (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ThürLPIG) ist für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Ein Vorranggebiet hat den Charakter eines ⇒ **Zieles der Raumordnung**. Es ist damit abschließend abgewogen und lässt den Adressaten keinen diesbezüglichen Entscheidungsspielraum mehr, wohl aber einen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der ⇒ **Regionalplanung** und der ⇒ **Bauleitplanung**.

### **Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes**

Ein Eignungsgebiet (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 ThürLPIG) ist für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Im Regionalplan Ostthüringen erfolgt für Ausweisungen zur Nutzung der Windenergie die Festlegung von Vorranggebieten verknüpft mit der Wirkung von Eignungsgebieten ⇒ **LEP, 4.2.8** / ⇒ **Regionalplan, 3.2.2**. Sie haben damit den Charakter eines ⇒ **Zieles der Raumordnung**. Durch die Zielausweisung werden raumbedeutsame Windenergieanlagen auf bestimmte Gebiete gelenkt, wobei sie zugleich an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

### **Zentraler Ort**

Das in ⇒ **Raumordnungsplänen** festgelegte zentralörtliche System basiert auf der Kategorisierung von Zentralen Orten, die bestimmte Funktionen bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ausüben oder erlangen sollen (Ober-, Mittel- und Grundzentren). Sie bilden zugleich Mittelpunkte für Wirtschaft und Verkehr. Diese normierte ⇒ **Siedlungsstruktur** bildet die Grundlage für Entscheidungen unter anderem über den Einsatz öffentlicher Investitionen oder für die Ausweisung von Siedlungsflächen. Zentrale Orte sind Städte / Gemeinden, die über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus, entsprechend ihrer jeweiligen Funktion im zentralörtlichen System, überörtliche Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung ihres ⇒ **Verflechtungsbereiches** wahrnehmen. Der ⇒ **Siedlungs- und Versorgungskern** eines Zentralen Ortes hat dabei eine Bündelungsaufgabe bei der Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen.

#### **Zentraler Ort höherer Stufe**

Diese Zentralen Orte sind in Thüringen im Landesentwicklungsplan festgelegt. Dazu zählen Oberzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und Mittelzentren.

#### **Grundzentrum**

Zentraler Ort unterer Stufe zur Abdeckung des Grundbedarfes der Bevölkerung im ⇒ **Grundversorgungsbereich**. Diese zentralörtliche Kategorie ist gemäß Landesentwicklungsplan Thüringen in den Regionalplänen festzulegen.

### **Ziele der Raumordnung**

⇒ **Erfordernisse der Raumordnung**

### **Quellenverzeichnis**

- *Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.), Handwörterbuch der Raumordnung, Hannover 2005*
- *Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Raumordnungsbericht 2005, Bonn 2005*
- *Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, www.bmvbs.de; Internet-Glossar Raumordnung*

## **Ergänzende Begriffserläuterungen zum Einzelhandel:**

### **Verkaufsfläche (bzw. Verkaufsraumfläche)**

... ist der Teil der betrieblich genutzten Fläche, auf der die Verkaufsgeschäfte abgewickelt werden.

Dazu gehören auch die Kassenzonen, Bäcker- und Fleischtheken, sowie die Standfläche zur Warenpräsentation, Kundenwege inkl. Treppen oder Rolltreppen, Schaufenster sowie in SB-Warenhäusern oder Einkaufszentren auch die vor gelagerte Einkaufs- und Dienstleistungszone (Mall), ebenso alle Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen und alle Freiflächen, die nicht nur vorübergehend zum Verkauf genutzt werden. Nicht zur Verkaufsfläche gehören die Lagerflächen, Sanitärräume, Büros und Räume für die Angestellten. Bei Baumärkten wird 50 % der überdachten Freifläche und 25 % der nicht überdachten Freifläche als Verkaufsfläche berücksichtigt.

### **Einzelhandelsgroßprojekte**

... ist ein Sammelbegriff, der aus der Baunutzungsverordnung abgeleitet wurde und sowohl im Landesentwicklungsplan als auch im Regionalplan nach § 11 Abs. 3 BauNVO verwendet wird für

- Einkaufszentren,
- großflächige Handelsbetriebe und
- sonstige großflächige Handelsbetriebe mit vergleichbaren Auswirkungen.

Das sind Handelsobjekte ab ca. 1.200 m<sup>2</sup> Geschossfläche (bzw. ab 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche gemäß Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.11.2005). Typische Einzelhandelsgroßprojekte können sein: Discounter, Verbrauchermärkte, Supermärkte, Sonderpostenmärkte, Einkaufszentren, Factory-Outlet-Center, Fachmärkte und SB-Warenhäuser.

### **Kernsortimente (Hauptsortimente)**

... sind die Sortimente, über die sich ein Handelsobjekt definiert (z.B. ein Baumarkt definiert sich über Baustoffe, Bauelemente, Holz und Holzwaren, Eisenwaren und -beschläge, Schrauben, Kleiseisenwaren, Werkzeuge und Maschinen, Installationsbedarf, Elektroinstallationsbedarf, Elektrozubehör, Sanitärbedarf, Fliesen, Farben, Lacke, Tapeten, Teppichbodenauslegware, Bodenbeläge, Kamine und Kaminöfen). Kernsortimente können durch Randsortimente ergänzt werden.

### **Randsortimente (Ergänzungssortimente)**

... sind zusätzlich zum Kernsortiment angebotene ergänzende Sortimente.

Sie sollten eine gewisse Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortimentes haben und dürfen nur einen untergeordneten Anteil der Verkaufsfläche einnehmen. Der Anteil der Randsortimente richtet sich nach dem Kernsortiment und der Größe des Objektes, üblich ist z.B. bei Möbeln ein Randsortiment bis maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche (z.B. Lampen, Glas und Porzellan, Haus- und Heimtextilien) und bei Baumärkten bis maximal 8 % der Gesamtverkaufsfläche (z.B. Haushaltswaren oder Tiernahrung). Der Anteil der Randsortimente soll die Grenze der Großflächigkeit nicht überschreiten. Dies ist vor allem auch deshalb erforderlich, weil sehr oft die Randsortimente innenstadttypisch sind.

### **Grundversorgung im Einzelhandel / kurzfristige Versorgung (= verbrauchernahe Grundversorgung / Nahversorgung / Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfes)**

Dazu gehören Sortimente, die täglich nachgefragt und deshalb wohnortnah angeboten werden. Das sind Nahrungs- und Genussmittel, Lebensmittelhandwerk (Backwaren, Fleischwaren), Getränke, Drogeriewaren, Reformwaren, Naturkost, Zeitschriften und Blumen.

### **Mittelfristige Versorgung (mittelfristiger Bedarf)**

... Oberbekleidung, Wäsche, Strumpfwaren, Heimtextilien, Handarbeitsbedarf, Kurzwaren, Bastelartikel, Baby- und Kinderartikel, Sportbekleidung, Sport- und Campingartikel, Schuhe, Sanitätswaren, orthopädische und medizinische Produkte, Arzneimittel, Bücher, Kulturwaren und Kunstgewerbe, Schreibwaren und Büroartikel, Spielwaren, Tiere, Tiernahrung, Tierbedarf, Pflanzen und Gartenartikel.

### **Langfristige Versorgung (langfristiger Bedarf)**

... Möbel, Küchen, Antiquitäten, Badeinrichtung und Sanitärerzeugnisse, Bauelemente, Baustoffe, Holz, Eisenwaren, Installationsmaterial, Teppiche und Bodenbeläge, Kunstgegenstände, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Farben, Lacke, Tapeten, Elektrogeräte („weiße Ware“), Unterhaltungselektronik („braune Ware“), Computertechnik und -zubehör, Lampen und Leuchten, Foto, Optik, Uhren, Schmuck, Lederwaren, Kürschnerwaren, Musikinstrumente, Musikalien, Tonträger, Brennstoffe, Kohle und Mineralerzeugnisse, Fahrräder, Personenkraftwagen, Autozubehör, Autoteile, Autoreifen, Jagdbedarf und Waffen, Boote und Bootszubehör.



## **Zentraler Versorgungsbereich / Zentraler Siedlungs- und Versorgungsbereich / Innerstädtischer bzw. innerörtlicher Siedlungsschwerpunkt / Ortszentrum / Stadtzentrum (Hauptzentrum) / Stadtteilzentren (Nebenzentren)**

... der für alle Bevölkerungsgruppen gut erreichbare Bereich, der über ein Angebot an Waren und Dienstleistungen verfügt, das einen Beitrag zur verbrauchernahen Versorgung in jeder Gemeinde bzw. einen Beitrag zur Erfüllung der zugewiesenen zentralörtlichen Funktion in den Zentralen Orten leisten kann.

D.h. im Interesse der verbrauchernahen Versorgung wird angestrebt, dass jede Gemeinde zur Sicherung der Grundversorgung über einen zentralen Versorgungsbereich im Sinne des § 34 Abs. 3 BauGB verfügt. In den Zentralen Orten muss das Warenangebot im zentralen Versorgungsbereich entsprechend der zentralörtlichen Funktion quantitativ und qualitativ vielseitiger sein (in Grundzentren für den qualifizierten Grundbedarf, in Mittelzentren für den gehobenen Bedarf, in Oberzentren für den spezialisierten höheren Bedarf ⇒ **LEP, 2.2**. In den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte ⇒ **LEP, 2.2.3** können auch mehrere zentrale Versorgungsbereiche gemäß § 34 Abs. 3 BauGB sein (Stadtzentrum als Hauptzentrum sowie Stadtteilzentren als Nebenzentren). Die zentralen Versorgungsbereiche werden in der Regel in den Einzelhandelskonzepten der Städte bestimmt.

## **Zentralörtlicher Versorgungskern / zentralörtlicher Siedlungs- und Versorgungskern**

In den Zentralen Orten werden die zentralen Versorgungsbereiche auch als zentralörtliche Versorgungskerne bzw. als zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungskerne bezeichnet.

## **Zentrenrelevante Sortimente / innenstadtrelevante Sortimente**

... sind die Sortimente, die üblicherweise in Stadtzentren, Stadtteilzentren und Ortszentren angeboten werden:

- Sortimente der Grundversorgung wie Nahrungs- und Genussmittel, Lebensmittelhandwerk (Back-/Fleischwaren), Getränke, Drogeriewaren, Reformwaren, Naturkost, Zeitschriften und Blumen und
- Teilsortimente des mittel- und langfristigen Bedarfes wie Sanitätswaren, Arzneimittel, orthopädische und medizinische Produkte, Textilien, Schuhe, Lederwaren, Kürschnerwaren, Heimtextilien, Sportbekleidung, Sportartikel, Baby- und Kinderartikel, Spielwaren, Bücher, Schreibwaren und Büroartikel, Bastelartikel, Kulturwaren und Kunstgewerbe, Antiquitäten, Foto, Optik, Uhren, Schmuck, Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Lampen und Leuchten, elektrische Haushaltsgeräte („weiße Ware“), Unterhaltungselektronik („braune Ware“), Musikinstrumente, Musikalien, Tonträger, Computertechnik/-zubehör, Fahrräder, Jagdbedarf und Waffen, Tiere, Tiernahrung und Tierbedarf.

## **Nicht zentrenrelevante Sortimente / nicht innenstadttypische Sortimente**

... sind Sortimente, die üblicherweise einen hohen Flächenbedarf benötigen und deshalb meist nicht im Stadtzentrum angeboten werden können. Dazu gehören folgende Teilsortimente des mittel- und langfristigen Bedarfes: Möbel, Badeinrichtung und Sanitärerzeugnisse, Bauelemente, Baustoffe, Holz, Eisenwaren, Installationsmaterial, Farben und Lacke, Tapeten, Teppiche und Bodenbeläge, Pflanzen und Gartenartikel, Brennstoffe, Kohle und Minerallerzeugnisse, Personenkraftwagen, Autoteile, Autozubehör und Autoreifen, Boote und Bootszubehör.

## **Fabrikverkauf / Werksverkauf**

... Verkaufseinrichtung am Produktionsstandort mit ausschließlich firmeneigenem Warensortiment, Verkauf von Überproduktion und von 2.-Wahl-Artikeln aus aktueller Produktion.

## **Factory-Outlet-Center (FOC)**

... Einkaufszentrum mit meist mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, bestehend aus zahlreichen Geschäften „unter einem Dach“, gemeinsamen Center-Management und gemeinsam genutzter Infrastruktur (Parkplätze, Gaststätte, Imbiss, WC, Werbeflächen). Factory-Outlet-Center befinden sich, im Gegensatz zum Fabrikverkauf, nicht am Produktionsstandort und führen meist hochwertige Markenartikel und meist ausschließlich innenstadtrelevante Sortimente (z.B. Bekleidung, Schuhe, Porzellan, Haushaltswaren, usw.) mit deutlichen Preisnachlässen, zum Teil als 2. Wahl.

## **Verwendete Quellen für Begriffsdefinitionen zum Einzelhandel**

- *Forschungsgruppe TU Kaiserslautern – RWTH Aachen – ZIR Münster: Workshop raumordnerische Festlegungen zum Verkehr in Regionalplänen, 2006*
- *Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Großflächige Einzelhandelsvorhaben im Bau- und Landesplanungsrecht, 2005*

- *Handlungsanleitung zur landesplanerischen Überprüfung von Einzelhandelsgroßprojekten in Bayern 2002*